



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 49/16

vom
20. September 2016
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum Mord

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 20. September 2016 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Nebenkläger L. und W.
gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 15. Juli
2015 werden verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Eine Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten im Revisionsverfahren findet wegen der gleichfalls erfolglosen Revision des Angeklagten nicht statt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl., § 473 Rn. 10a).

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord in dreihunderttausend rechtlich zusammentreffenden Fällen zu der Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Hiergegen richten sich die Revisionen der Nebenkläger, die sie auf die in allgemeiner Form erhobene Sachbeschwerde stützen.
- 2 Die Rechtsmittel erweisen sich als unzulässig (§ 349 Abs. 1, § 400 Abs. 1 StPO). Der Generalbundesanwalt hat in seiner Antragsschrift ausgeführt:

"Die Revisionen der Nebenkläger gegen dieses Urteil sind unzulässig. Nach § 400 Abs. 1 StPO ist ein Nebenkläger nicht befugt, das Urteil mit dem Ziel anzufechten, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt. Deshalb bedarf seine Revision eines genauen Antrags oder einer Begründung, die deutlich macht, dass er eine Änderung des Schuldspruchs hinsichtlich eines Nebenklagedelikts verfolgt (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2015 - 3 StR 445/15 mwN).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, denn die Revisionen sind allein mit der in allgemeiner Form erhobenen Sachrüge begründet. Weitere Ausführungen, aus denen sich das Ziel des Rechtsmittels entnehmen ließe, sind bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nicht eingegangen. Die Revisionen sind daher als unzulässig zu verwerfen."

3

Dem stimmt der Senat zu.

Becker

Schäfer

Spaniol

Tiemann

Berg